

# Über den Einfluss der Ermittlungs-, Untersuchungs- und gerichtlichen Verfahren auf die Persönlichkeit der kindlichen und jugendlichen Verbrecher

Von

P. GEGESI KISS und LUCY P. LIEBERMANN

I. Kinderklinik (Direktor: Prof. Dr. P. GEGESI KISS) der Medizinischen Universität,  
Budapest

(Eingegangen am 23. September 1963)

Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß bei den an einer Persönlichkeitsstörung leidenden Kindern und Jugendlichen der Komplexität des pathologischen Vorganges entsprechend eine komplexe Behandlung anzuwenden ist. In konkreten Fällen sind außer den in den klassischen pädiatrischen Handbüchern festgelegten Maßnahmen bzw. Heilmitteln auch die psychologischen Verfahren einzuleiten: namentlich die Familiengruppentherapie sowie die individuelle Psychotherapie des Kindes bzw. Jugendlichen, und gleichzeitig müssen wir auch gewisse soziale Maßnahmen ergreifen. Auf Grund der reichen Erfahrungen, die wir an einem ausgedehnten Krankengut während mehrerer Jahrzehnte machen konnten, sind wir der Ansicht, daß wenn das Kind oder der Jugendliche rechtzeitig, bereits am Anfang der Ausbildung der Persönlichkeitsstörung, in einer entsprechenden *Anstalt* zur Behandlung gelangt und außer der Anwendung der klassischen pädiatrischen und psychologischen Verfahren auch die sozialen Probleme in der Umgebung gelöst werden können, diese kindlichen und jugendlichen

Persönlichkeitsstörungen heilbar sind. Durch die therapeutischen Erfolge kann ferner eine derartige Verschlimmerung der Persönlichkeitsstörungen, daß das Kind bzw. der Jugendliche zur Verübung von kriminellen Handlungen getrieben wird, verhütet werden. Leider ist aber die Lage nicht so günstig in denjenigen Fällen, in denen das Kind oder der Jugendliche in einer entsprechenden Anstalt verspätet zur Behandlung gelangt, wenn sich die Persönlichkeitsstörung bereits derart verschlimmert hat, daß das Kind oder der Jugendliche ein Delikt verübt hat oder als Mittäter an der Verübung von Delikten beteiligt war. Die Lage ist dann als besonders schwer zu bezeichnen, wenn der ungünstige Mechanismus, nach dem der Vorgang: Reiz — Erregung — Lösung bzw. Beantwortung der Erregung — als ein geschlossener, kettenartiger reflektorischer Vorgang sich bereits zu starr in das System der höheren neuralen Funktionen eingebaut hat. Durch ärztliche und psychologische Methoden allein können in diesen Fällen heutzutage keine Heileffekte erzielt werden. Außer den allgemeinen sozialen Maßnahmen sind in sol-

chen schweren Fällen bereits die Strafverfügungen der allgemeinen gesellschaftlichen Gerichte, Strafgerichte, Anwendung von erzieherischen — und Vergeltungsmaßnahmen, eventuell Unterbringung in Erziehungsanstalten, ja sogar in geschlossenen Anstalten in Anspruch zu nehmen.

Im Zusammenhang mit dem in unseren früheren Arbeiten besprochenen Krankenmaterial haben wir darauf hingewiesen, daß diese erzieherischen- und Strafmaßnahmen der allgemeinen gesellschaftlichen Gerichte und Strafgerichte neben ihren günstigen Möglichkeiten und guten Ergebnissen ähnlich wie bei zahlreichen ärztlichen Eingriffen auch gewisse Gefahren in sich bergen. Ebenso wie der Arzt auf diese Eingriffe im Interesse der Heilung nicht verzichten kann, ist auch die Gesellschaft genötigt, diese mit Gefahren verbundenen Maßnahmen anzuwenden; in beiden Fällen ist aber die genaue Kenntnis der Gefahren, ja sogar der Möglichkeit der Gefahren unerlässlich. Die mit den allgemeinen gesellschaftlich-gerichtlichen und strafgerichtlichen Verfahren verbundenen Gefahren sind teils prinzipieller Art, in erster Reihe wurzeln sie aber in der nicht entsprechenden Ausführung der richtigen Prinzipien. Es würde über den Rahmen unserer Arbeit hinausgehen, die Einzelheiten dieser verschiedenen gesellschaftlichen und behördlichen Verfahren zu besprechen; wir möchten uns darauf beschränken, den psychologischen Vorgang, der sich in einem solchen Kinde

oder Jugendlichen im Laufe der verschiedenen Verfahren abspielt, zu verfolgen. Der Art der verübten kriminellen Handlung (reelles Delikt, Regelverstoß, Selbstmordversuch, Gefährdung usw.) entsprechend ist auch das Verfahren, dem das Kind oder der Jugendliche unterworfen wird, verschieden. Unsere diesbezüglichen Erfahrungen werden wir diesmal in der folgenden Gruppierung besprechen: Wir behandeln die Probleme der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendeten Kinder und der Jugendlichen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahrgesondert. Bei den Jugendlichen prüfen wir, welchen Einfluß *a)* das Ermittlungsverfahren, *b)* das gerichtliche Verfahren, *c)* die Abbüßung der »Strafe« auf sie hat, und *d)* in welcher Weise der Jugendliche seinen Platz in der Gesellschaft nach der Abbüßung der »Strafe« wieder einnimmt, ferner welche Aufgaben hinsichtlich der weiteren Fürsorge der Gesellschaft zufallen.

I. Hinsichtlich der behördlichen Beurteilung der von Kindern verübten Regelverstößen und Verhaltenswidrigkeiten usw., sowie der damit verbundenen Verfahren ist die nach dem Inkrafttreten des neuen ungarischen Strafgesetzbuches entstandene neue Lage dadurch gekennzeichnet, daß die Kinder vor der Vollendung des 14. Lebensjahres nicht zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können. Im neuen ungarischen Strafgesetzbuch (Art. IV, § 19). wird es nämlich festgestellt, daß »das Kindesalter die Strafbarkeit ausschließt«, und das Kindesalter wird im § 20.



folgendermaßen bestimmt: »Derjenige, der bei der Verübung der strafbaren Handlung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nicht strafbar.«

Im Motivenbericht zu diesem Paragraph wird seitens des Justizministeriums folgendes festgelegt: »Über eine strafrechtliche Verantwortung verfügt nur eine solche Person, die zurechnungsfähig ist. Die Zurechnungsfähigkeit ist mit der allgemeinen Fähigkeit gleichbedeutend, das Verhalten lenken und bewerten zu können — diese Fähigkeit kommt in der intellektuellen und moralischen Entwicklung zum Ausdruck. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Kind über keine solche Fähigkeit verfügt.« . . . »Die erste Periode unseres Unterrichtssystems endet nämlich im allgemeinen mit dem 14. Lebensjahr. Zu dieser Zeit erwirbt das Kind die zum gesellschaftlichen Zusammenleben notwendigen grundlegenden Kenntnisse, verläßt zum ersten Mal den Familienkreis und wird ihm das gesellschaftliche Leben allmählich erschlossen, das bereits eine größere Selbständigkeit aufweist. Gegenüber den 12—14jährigen Minderjährigen sind im Sinne unserer gesetzmäßigen Vorschriften nur erzieherische Maßnahmen (Verweisung, Erprobung, Fürsorgeerziehung) statthaft.«

Infolge dieser Verfügung haben sich die Aufgaben, der Wirkungskreis und die Verantwortung der Eltern, der Familie, der Schule und der Vormundschaftsbehörden außerordentlich erweitert. Diese völlig richtige Verfügung hat aber den Nachteil, daß bei ihrer Einführung die gesetzlich

nötigen Disziplinarmaßnahmen, ferner diejenigen Befugnisse, die zur Lenkung der Erziehung der Kinder und der Jugendlichen unerlässlich sind, näher nicht bestimmt wurden. Dazu kommt noch, daß sich der Einfluß der Eltern in sehr vielen Familien dadurch vermindert hat, daß beide Eltern arbeiten und ein Drittel des Tages nicht in der Lage sind, sich mit ihren Kindern zu beschäftigen. Die Wirksamkeit der Erziehung in der Schule hat sich infolge des viel zu beruflichen Unterrichtes, der Übertreibung der Disziplinarmaßnahmen, der Überlastung der Pädagogen und schließlich wegen ihrer Unerfahrenheit in der psychologischen Erziehung der kindlichen Persönlichkeit vermindert. In noch schwierigerer Lage befinden sich diejenigen Ratsangestellten, denen die Vormundschaftssachen anvertraut sind — und gerade so die Aufseher bzw. Aufseherinnen der Jugendorganisationen, die in den Problemen der kindlichen Persönlichkeitsstörungen meist nicht unterrichtet und nicht bewandert sind und eben deshalb unter sehr ungünstigen Bedingungen die psychotherapeutischen Obliegenheiten auf sich nehmen müssen. Zur Erleichterung dieser Aufgabe werden von den Räten vielerorts Erziehungsberatungsstellen errichtet, deren Leitung aber oft wohlwollenden, aber in den Fragen der Erziehung unerfahrenen Personen anvertraut wird, die diese Arbeit als »freiwilligen Arbeitseinsatz« betrachten, und in psychologischer Hinsicht Dilettanten sind. So entsteht die



eigenartige Lage, daß obwohl die weiter oben erwähnte Verfügung des neuen ungarischen Strafgesetzbuches in prinzipieller Hinsicht vollkommen richtig ist, ihre praktische Durchführung sehr oft die ungünstige Folge nach sich zieht, daß — da die Pubertät oft auf eine frühere Lebensperiode vorgeschoben wurde — solche Probleme und andere — von organischen und Umweltfaktoren bedingte — Verhaltensbeschwerden auftreten, denen die Erziehungsberater, die Aufseher der Jugendorganisationen sowie die sich mit den Vormundschafts-sachen befassenden Ratsangestellten zwar wohlwollend und nach dem besten Ermessen abzuhelfen suchen, sie jedoch in fachlicher Hinsicht eine dilettante Psychotherapie anwenden. Da sie ohne entsprechende psychologische Anschauungsweise und Fachkenntnisse den gesteigerten Aufgaben Herr zu werden trachten, bleiben ihre Bemühungen meist erfolglos. Dies führt dann indirekt zu der traurigen Folge, daß die affektive und soziale Isolierung dieser Jugendlichen immer mehr zunimmt und die zwischen den einzelnen Generationen notwendigerweise bestehende Entfernung weiter anwächst.

In der alltäglichen Praxis geht dies gewöhnlich in der Weise vor sich, daß im Falle eines sog. Regelverstoßes das Kind zusammen mit den Eltern von der Kinderschutzabteilung der Polizei, oder vom sich mit der Kinderfürsorge befassenden Ratsangestellten vorgeladen wird. Die Kinder, bei denen es sich infolge einer Persönlichkeitsstörung um Verhaltensregel-

widrigkeiten handelt, besonders die »Rückfälligen«, sind sich in der Mehrheit dessen wohl bewußt, daß ihnen seitens dieser Organe »nichts Böses zustoßen kann«, — wie sie es betrachten, geschieht hier nur soviel, daß sie die »Predigt« — als ein unvermeidliches Übel — mit überlegener Ruhe anhören müssen. Auf Grund der untereinander geführten Gespräche sind sich diese Kinder darüber völlig im klaren, daß sie ihre eigentlichen Probleme, die innerhalb der Familie oder in der Schule aufgetaucht sind, sowie ihre sexualen Probleme sowieso vergebens vor diesen Organen vorbringen würden. Deshalb bringen sie äußerlich zwar Verständnis der ihnen erteilten Rüge entgegen, innerlich und im Grunde genommen halten sie aber an der bereits gestörten Persönlichkeit, an ihrem unbeeinflussbaren Verhalten fest. Sämtliche Maßnahmen, die die weiter oben erwähnten Organe und Personen gegenwärtig anwenden, ändern an der Persönlichkeitsstörung der Kinder im allgemeinen nichts; im Gegenteil es wird dadurch das allgemein oder nur ihrer eigenen Lage gegenüber antisoziale Verhalten, das sich infolge ihrer früheren Lebensbedingungen in ihnen ausgebildet hat, noch weiter befestigt: sie sehen nämlich aus eigener Erfahrung, daß es ihnen gelungen ist, ihren Standpunkt im geheimen zu halten und zu verteidigen.

Auf Grund unserer vieljährigen klinischen Erfahrungen müssen wir sagen, daß es unter diesen mit einer Persönlichkeitsstörung behafteten Kindern kaum solche gibt — wir



haben in unserer Praxis sozusagen keinem begegnet — die den Pädagogen Vertrauen entgegen gebracht hätten, oder die dem Vormundschaftsreferenten oder dem Jugendaufseher gegenüber aufrichtig zu sein wagten oder wollten. Dies hat dann bei diesen Kindern zur Folge, daß sämtliche Verfügungen der erwähnten Organe bzw. Personen, mit denen sie der Lage abzuhelfen suchen, nicht dem beabsichtigten Ziele dienen, sondern den Argwohn und das Mißtrauen, die sich in diesen Kindern und Jugendlichen infolge ihrer früheren Lebensbedingungen gegenüber den Erwachsenen und ihrer Welt ausgebildet haben, nur vergrößern, ihre ablehnende und sich verteidigende Haltung verstärken, ja letzten Endes das sozusagen »feindliche Gegenüberstehen« zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen steigern.

Leider müssen wir sagen, daß auch unsere Erziehungsanstalten und Korrektionshäuser sowie das Gefängnis der Jugendlichen, ihre Ziele aus denselben Gründen nicht erreichen. In den Augen und in der Auffassung der an solcher Persönlichkeitsstörung leidenden Kinder bzw. Jugendlichen sind der Polizist, der Vormundschaftsreferent, der Lehrer, der Jugendaufseher, ja sogar oft auch der eigene Vater oder die Mutter in psychologischer Hinsicht keine Freunde, sondern »Feinde«, denen gegenüber er sich zu verteidigen hat, denen er nicht Glauben schenken kann, und vor denen er die wahre Lage verheimlichen muß. Weil in diesem Kind gerade aus seiner Lage herrührend

die Gefühle der schweren Beklemmung, der Unsicherheit, der unerträglichen Verlassenheit und Einsamkeit erwachen und vorherrschen, trachtet es aus der aktuellen Umgebung zu fliehen. Nach seiner Auffassung besteht die einzige Art der Verteidigung darin, daß er sich an die gleichaltrigen und gleichgesinnten Kameraden, »Kumpanen« —, an die seiner Persönlichkeitsstörung entsprechenden Banden anschließt. Dies ist ein schwerwiegendes und grundlegendes Problem der ganzen Gesellschaft. Unsere heute zur Verfügung stehenden Anstalten können in ihrer gegenwärtigen Form und unter den gegebenen Möglichkeiten diesem Übel mit dem besten Willen keine Abhilfe bringen — ja sogar tragen sie in einzelnen Fällen gerade dazu bei, die Entfernung zwischen der Altersklasse der Erwachsenen und dieser Jugendlichen zu vergrößern.

Gegenüber den Kindern wird die Lage der an solchen Persönlichkeitsstörungen leidenden Jugendlichen noch verschlechtert, wenn es zur gerichtlichen Verhandlung kommt. Dies bedeutet nämlich für den Jugendlichen — nach seinem Empfinden — eine reelle und psychologische Gefahr, gegen die er sich mit einem scheinbar einvernehmlichen, heuchlerischen, im Grunde lügnerischen Verhalten zu verteidigen sucht. Infolge dieses lügnerischen, nicht aufrichtigen Verhaltens gelangt er in der inneren Dynamie seiner bereits gestörten Persönlichkeit notwendigerweise in eine grundlegend kriminelle Lage, die in



Wirklichkeit eventuell noch keine solche ist.

## II. DIE PROBLEME DER JUGENDLICHEN

### a) Analyse der Auswirkungen des Erhebungsverfahrens

Bei der Prüfung dieses Problems wollen wir von der Lage bzw. vom psychischen Zustand der mit einer Persönlichkeitsstörung behafteten, gefährdeten, oder bereits eine kriminelle Handlung verübten Jugendlichen ausgehen, die der Polizei übergeben worden sind. Sämtliche Kinder und Jugendliche, die ein Delikt verübt haben, geraten infolge ihrer Handlung in einen Konflikt mit der Gesellschaft und innerhalb der Gesellschaft mit den die Autorität vertretenden und symbolisierenden »Mächten«. Die kriminelle Handlung ist ein Aufruhr, eine Revolte — sei es auf einem völlig oder nur teilweise bewußten Niveau — gegen die eigene Umgebung und innerhalb der eigenen Gesellschaft gegen die »Mächte«, welche die Autorität repräsentieren. Die Vorbedingungen des Aufruhrs sind mannigfaltig und auch ihr Schweregrad weist große individuelle Abweichungen auf. Bei den eine kriminelle Handlung verübten Jugendlichen sind nämlich die auslösenden Ursachen der Revolte nach der Dynamie der Persönlichkeitsstruktur und nach den Familien- und kulturellen Antezedenzen von verschiedener Bedeutung. In bezug auf den psychologischen Hintergrund des Entgegentretens der »Macht«, spielt auch das Lebensalter eine wichtige

Rolle, und tiefgreifende Unterschiede entstehen in der Beurteilung des Falles auch je nachdem, welche aktuellen, eventuell augenblicklichen Motive den Jugendlichen zur Verübung der kriminellen Handlung getrieben haben. All dies vorausgeschickt, sei es betont, daß die entscheidende Bedeutung der Berücksichtigung sämtlicher affektiven Geschehnisse des Täters zukommt, die in seinem Leben vor der Verübung der kriminellen Handlung stattgefunden haben.

Die Erhebung, ebenso wie das gerichtliche Verfahren bedeutet die einzelnen Phasen der Verantwortlichmachung seitens gerade derjenigen »Mächte«, mit denen das Individuum in einen Konflikt geraten ist, gegen die es sich empört hat; die eventuelle Inhaftnahme — in wie humaner Weise sie auch durchgeführt wurde — ist mit einer Ausgeliefertheit gleichbedeutend. Diese Ausgeliefertheit ruft die Gefühle der Beklemmung wach, und das irrealen, oft gar nicht bewußte Gefühl der Sündhaftigkeit wird im Verhafteten unter dem Einfluß des analogen aktuellen Erlebnismaterials aus seiner Erinnerungswelt erweckt, das Gefühl der Sündhaftigkeit wird dynamisch in ihm. Als ein *Circulus vitiosus* führt dies zu einer zunehmenden Gefühlsspannung. Diese stets wachsende Gefühlsspannung hat sodann zur Folge, daß die sozusagen archaischen affektiven Erinnerungen der früheren Lebensperioden, der stets weiter zurückgreifenden »Vergangenheit« im Wege der Funktionen des Erinnerns und des Vergessens wieder wachgerufen werden, und daß die infolge des



ganz jungen Lebensalters natürlich erscheinende Ausgeliefertheit der damals aktuellen (gegenwärtig jedoch bereits archaischen) Persönlichkeit gefühlsmäßig sozusagen »zur Gegenwart« wird, sich aktualisiert. Dies hat dann so etwas zur Folge, daß der affektive Bestandteil der bereits der »Vergangenheit« angehörenden archaischen Persönlichkeit — der eventuell dem ganz frühen Kindesalter entspricht — von der gegenwärtigen Lage im Wege der Erinnerung wieder wachgerufen wird, und die damals aktuelle Persönlichkeit in der Dynamie der gegenwärtigen Persönlichkeitsstruktur als eine archaische Persönlichkeitsform dominant wird, das heißt, die affektive »Vergangenheit« zur affektiven »Gegenwart« wird. In diesem archaischen Persönlichkeitszustand wandeln sich unter normalen Bedingungen die statischen »Erinnerungen« wieder zu dynamischen »Erinnerungen« —, also zu von neuem wirksamen inneren Reizen um. Hinsichtlich des Individuums entsteht eine Lage, daß die Dynamie der aktuellen Persönlichkeitsstruktur als eine Einheit entweder völlig zerfällt oder ihr Gleichgewicht derart gestört wird, daß die aus den Schichten der Erinnerungswelt wiederum auftauchende archaische Persönlichkeitsform in der Dynamie der aktuellen Persönlichkeitsform in den psychischen Vorgängen der »Gegenwart« dominant wird. Während der Untersuchung bzw. der Erhebung gehen die psychischen Geschehnisse in der Dynamie der Persönlichkeitsstruktur statt der gegebenen scheinbaren »Ge-

genwart« der Persönlichkeitslage der »Vergangenheit« entsprechend vor sich. Unter Umständen werden die Zustände der ehemaligen ganz jungen, kindlichen Persönlichkeit aus der Erinnerungswelt wachgerufen, was das Gefühl der Ausgeliefertheit wieder aufleben läßt, die Beklemmungen erhöht und schließlich zur gänzlichen gefühlsmäßigen Unsicherheit führt. Darüber hinausgehend wird das Gefühl der affektiven Unsicherheit neben dem nicht immer völlig bewußten Schuldgefühl auch vom Empfinden der realen Unsicherheit in bezug auf die Zukunft weiter gesteigert. Die während der Untersuchung gestellten Fragen, die wiederholten Vernehmungen (gleichgültig, welche Methoden dabei angewandt werden) tragen notwendigerweise dazu bei, das Gefühl der Unsicherheit und die Beklemmungen zu verstärken. Zwecks Ermittlung des Sachverhaltes bedient sich die Vernehmungstechnik sehr oft auch bewußt dieser Möglichkeit. Mit anderen Worten: die Erhebung und die Vernehmung, das Verhör bergen ernste psychologische Gefahren in sich, wenn es sich um solche Gefährdeten bzw. Delinquenten handelt, deren Persönlichkeit in Entwicklung begriffen ist, ohne eine Stabilität erlangt zu haben, die also an Persönlichkeitsstörung leidende Kinder und Jugendliche sind. In ungünstigen Fällen können daraus bleibende Schädigungen, neurotische Reaktionen entstehen. Ähnlich wie der in Entwicklung begriffene Organismus die extremen physischen Belastungen nicht ohne eine organische Schädigung, eine



Krankheit zu ertragen vermag, kann auch die für das Lebensalter bezeichnende und noch unentwickelte kindliche oder jugendliche Persönlichkeit — deren Entwicklung im Falle einer kriminellen Handlung gestört ist — die extremen affektiven Belastungen nicht ohne Dekompensation, eine vorübergehende oder bleibende Schädigung oder die weitere Verschärfung der Persönlichkeitsstörung ertragen.

Im Falle der Inhaftnahme dieser Jugendlichen wird die Gefährlichkeit des Verfahrens vom Gefühl der Verlassenheit, der Isolierung und der völligen Ausgeliefertheit noch gesteigert. Dazu kommt noch, daß der Glaube an frühere moralische Maßstäbe und Urteile erschüttert wird, was schließlich zur Ausbildung einer völligen inneren Desorientiertheit führen kann. Diese innere Desorientiertheit, die mit dem Umsturz des Systems der reflektorischen Vorgänge gleichbedeutend ist, die sich in den früheren Lebensperioden zwecks der Orientierung ausgebildet haben, rührt bei diesen Individuen aus der Erkenntnis her, daß ihre bisherigen Maßstäbe, moralischen Urteile, ihre ganze Lebensform und innerhalb deren ihre Stellungnahme in den alltäglichen Problemen des Lebens sowie ihr Selbstvertrauen unrichtig und verfehlt waren, ja diese sie in eine ernste Gefahr getrieben haben. Der Verlust des Gefühls der Sicherheit der eigenen Persönlichkeit bildet während der gegenüber diesen Jugendlichen durchgeführten Erhebungsverfahren ein so schwerwiegendes Problem, daß das unerwünschte Resultat sehr oft der Gefahr der Aus-

bildung einer Neurose, eventuell einer Psychose nahekommt.

Wir wollten deshalb auf all dies hinweisen, weil der Zweck des Ermittlungsverfahrens bekannterweise die genaue Feststellung des Tatbestandes ist. All diejenigen hingegen, die primär und unmittelbar an der Ermittlung des Tatbestandes arbeiten, können auf die aktuellen Interessen der psychischen Hygiene der Jugendlichen gar nicht mit Rücksicht sein. Um dieses Problem und den inneren Gegensatz besser zu erhellen, wollen wir versuchen, das Verhalten dieser Jugendlichen während der Untersuchung, ihre Motive sowie den Gang der inneren Geschehnisse auf Grund der von uns gelieferten Angaben zu rekonstruieren. Während der Erhebung und der Untersuchung sieht sich der Jugendliche genötigt, die ganze Serie der von ihm verübten Handlungen »hinauszuprojizieren«, zu vergegenständlichen, und diese in ihren eventuell noch nicht erkannten Zusammenhängen zu bewerten. Bei der Beurteilung der Wichtigkeit dieses Vorganges soll an etwas erinnert werden, was eigentlich in jeder Psychotherapie als ein Gemeinplatz gilt: nämlich daß bei der Einleitung jeglicher psychotherapeutischen Verfahren die sorgfältige Abmessung der psychischen, genauer gesagt der affektiven Belastungsfähigkeit des Patienten unerlässlich ist. Das Individuum kann nämlich nur denjenigen Stoff »verstehen«, zur Beseitigung der Fehler oder der Störungen verwerten und in die eigene Persönlichkeitsstruktur einbauen, den es auch gefühlsmäßig



akzeptieren kann. Bei den an einer Persönlichkeitsstörung leidenden Jugendlichen stehen diese beiden Gesichtspunkte während der Ermittlung in scharfem Gegensatz zueinander; der Gesichtspunkt der Erhebung und die Interessen der aktuellen Lage der Persönlichkeit der jugendlichen Deliquenten sind nämlich grundverschieden. Die Erhebung strebt dem Ziele zu, das Delikt bis auf die kleinsten Einzelheiten genau zu klären, und das Verfahren durch eine angemessene und gerechte »Bestrafung« abzuschließen; nach unserer Auffassung hingegen, dem unmittelbaren Interesse des in der Entwicklung seiner Persönlichkeit gestörten, »fehlgeratenen« Jugendlichen entsprechend, sollte der Zweck des gerichtlichen Verfahrens eben darin bestehen, den aktuellen psychischen Zustand des Jugendlichen, dessen Belastungsfähigkeit infolge seines bisherigen Lebens eingeengt und vermindert ist, in Rücksicht zu nehmen. Bei diesem zweiten Gesichtspunkt müssen wir unbedingt und in bewußter Weise der Tatsache Rechnung tragen, daß der Jugendliche während des Erhebungsverfahrens letzten Endes genötigt sein wird, der Reihe nach sämtliche Reaktionsarten und die kettenartig verbundenen, reflektorischen Vorgänge preiszugeben, durch welche er die Reize zu beantworten suchte und die sich im Laufe seines bisherigen Lebens — teils unter dem Einfluß der Umgebung — in seiner Persönlichkeit ausgebildet haben. Diese kettenartig verbundenen, reflektorischen, bedingten und nicht bedingten Vorgänge,

Reaktionsarten mögen zwar fehlerhaft, für die Gesellschaft und das Individuum schädlich und gefährlich sein, doch sind sie für das gegebene Individuum — infolge ihres sozusagen fixierten Einbaues in die Dynamie der Persönlichkeitsstruktur und wegen ihrer großen Bedeutung im bisherigen Leben des Individuums — von hoher affektiver Ladung, so daß ihre Abbröckelung, ihr Verlust nicht nur ein äußerst schmerzhafter Vorgang ist, sondern auch das Empfinden der Unsicherheit, die Bedrohung der Existenz wachrufen kann.

Es ist durchwegs unrichtig, die Frage in der Weise zu stellen, was wichtiger ist: der Standpunkt der Justiz, ohne Rücksicht darauf, welcher Preis dafür seitens des Individuums gezahlt werden muß, — oder ob es — besonders im Falle von Jugendlichen — eher vorzuziehen wäre, die erzieherische, verbessernde Funktion der Erhebung und der »Bestrafung« zu sichern. Wir wollten dies deshalb hervorheben, da es unserer Erfahrung nach keine isolierte Erscheinung ist, daß einzelne Organe während des Erhebungsverfahrens ausschließlich die Klärung des Tatbestandes vor Augen halten, ohne Rücksicht darauf, mit welchen Mitteln dies zu erreichen ist, und welcher Preis seitens des Individuums dafür gezahlt werden muß. Wir können es nicht genug betonen, daß — besonders im Fall von an einer Persönlichkeitsstörung leidenden Jugendlichen — die Umerziehung, die Sorge für die weitere Erziehung des »Täters« bereits in der Phase der Erhebung die wichtigste



Aufgabe, ein Erfordernis von entscheidender Bedeutung sein muß. In diesem Zusammenhang möchten wir wiederum das ungarische Strafgesetzbuch zitieren, in dem (§ 34) der *Zweck der Bestrafung* folgendermaßen bestimmt ist: »*Im sozialistischen Strafrecht rückt im allgemeinen die vorbeugende bzw. erzieherische Wirkung der Bestrafung in den Vordergrund.*« Dies ist eine äußerst wichtige prinzipielle Feststellung, deren Bedeutung auch vom § 85 und von dem dazu gehörenden Motivenbericht nicht vermindert wird: § 85 (1) lautet folgendermaßen: »Bei der Anwendung des Strafgesetzes ist als Jugendlicher zu betrachten, der bei der Verübung des Deliktes das 14. Lebensjahr überschritten, das 18. jedoch noch nicht vollendet hat.« Im Motivenbericht des Justizministeriums heißt es: »... auch bei den ein Delikt verübenden Jugendlichen sind die allgemeinen Prinzipien und Bestimmungen des Strafgesetzbuches maßgebend. — Bei der Beurteilung der Handlungen der Jugendlichen kommen also die allgemeinen Prinzipien des Strafgesetzbuches zur Geltung. Der Sinn und der Zweck der speziellen Vorschriften bezweckt nicht die Lostrennung vom sich auf die Erwachsenen beziehenden materiellen Strafgesetzbuch, sondern die restlose Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bei der Berücksichtigung der Bedingungen, die für die gesellschaftliche Lage und die intellektuellen und psychischen Eigenheiten der Jugendlichen bezeichnend sind. Die im Strafgesetzbuch zum Ausdruck gelangende prinzipielle Stel-

lungnahme soll eventuellen Bestrebungen vorbeugen, das Gericht der Jugendlichen ausschließlich zu einem pädagogischen Forum umzuwandeln, wobei die allgemeinen Aufgaben des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge dem Strafverfahren anvertraut würden, deren Lösung in die Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehört (z. B. die Beurteilung der Fälle der moralischen Verwahrlosung, die vom Gericht zu treffenden sozialpolitischen Maßnahmen usw.). — Dabei wird aber die spezielle strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen von den Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht aufgehoben. Durch die speziellen Maßregeln wird die Frage der strafrechtlichen Verantwortung nicht berührt, und auch die allgemeinen Ziele und Aufgaben der rechtlichen Folgen der Delikte (die im § 34 definierte gesellschaftspolitische und präventive Zielsetzung) werden nicht abgeändert. Die Aufrechterhaltung der speziellen strafrechtlichen Behandlung ist durch die intellektuellen-moralischen, psychischen und physiologischen Eigenheiten der Jugendlichen begründet.« Im § 86 (Zweck und Bedingungen der Anwendung der erzieherischen Maßnahmen und der Strafen) wird diese Frage noch einmal behandelt: Nach dem § 86: »*Die gegenüber den Jugendlichen angewandten erzieherischen Maßnahmen oder Strafen bezwecken in erster Reihe, daß die Erziehung der Jugendlichen in einer entsprechenden Richtung gesichert wird und sie zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft werden.*« Im zu diesem §



gehörenden ministeriellen Motivenbericht wird festgestellt, »... die gegenüber den Jugendlichen angewandten Maßnahmen oder ihre Bestrafung in erster Reihe — also innerhalb der im § 34 definierten Bestrafung — dem Zwecke dienen, daß ihre Entwicklung in einer günstigen Richtung gefördert wird und sie zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft erzogen werden.«

Nach der Verübung des Deliktes — wenn die Wahrheit ergründet und für den Schutz der Gesellschaft gesorgt wird — müssen wir, gerade mit Rücksicht auf die obigen Zielsetzungen, auch der Gefahr bewußt sein, daß das Erhebungsverfahren in der aktuellen Persönlichkeit der an der gegebenen Persönlichkeitsstörung leidenden Jugendlichen eine derartige affektive Belastung bewirkt, die selbst in günstigen Fällen die im Leben des Kindes oder des Jugendlichen aufgebaute und unter den Umwelteinflüssen — zwar in einer gestörten Form, doch irgendwie — ausgebildete Persönlichkeitsstruktur, die kettenartigen reflektorischen Vorgänge sowie die Reaktionsarten auf die Reize in ihnen völlig vernichten oder ihr Gleichgewicht zum Umsturz bringen kann. Eine gewaltsame, verhältnismäßig rasch erfolgende Zertrümmerung einer bereits existierenden Persönlichkeitsstruktur birgt aber immer ernste Gefahren in sich. Immerhin wird es von einzelnen Justizbehörden angenommen, daß die Inanspruchnahme dieser Methoden — die bei Erwachsenen mit kleineren Gefahren einhergehen — zwecks der restlosen Klärung des Tatbe-

standes, zur Ergründung der Wahrheit auch bei den jugendlichen Deliquenten gerechtfertigt ist. Wir glauben, daß die Anwendung dieser Methoden bei den an einer Persönlichkeitsstörung leidenden Kindern und Jugendlichen mit gesteigerten Gefahren einhergeht und unter Umständen zu irreversiblen Schädigungen führt. Durch die in dieser Weise entstandenen Schädigungen wird dann tatsächlich vereitelt, die erzieherischen-verbessernden Zielsetzungen der »Bestrafung« oder der anderen »Maßnahmen« —, die Ausbildung einer neuen, gesunden Persönlichkeitsstruktur an Stelle der früheren gestörten Persönlichkeit zu erreichen.

#### b) Analyse der Auswirkungen des gerichtlichen Verfahrens

Durch die Analyse der während der Erhebung entstandenen psychologischen Lage vom Standpunkt des an einer Persönlichkeitsstörung leidenden Kindes oder Jugendlichen sind wir zur Folgerung gelangt, daß die Auswirkungen der Erhebungsverfahren eine ernste Gefährdung ihrer ohnehin gestörten und labilen Persönlichkeitsstruktur bedeuten, ja im Falle einer Summierung der ungünstigen Umstände diese sogar zu irreversiblen Schädigungen führen können. Dies ist damit gleichbedeutend, daß bis der Jugendliche vor das Gericht kommt, er bereits einer ganzen Reihe von ungünstigen Einwirkungen ausgesetzt wurde, folglich die psychische Spannung in ihm äußerst gestiegen ist, ja sich sogar un-



ter Umständen eine archaische Persönlichkeitsstruktur entwickelt. Die bezeichnendsten Symptome dieser enorm gesteigerten psychischen Spannung sind die Beklemmung, das Gefühl der Verlassenheit, der Unsicherheit und oft das Gefühl, den Halt völlig verloren zu haben.

Die Beklemmung, die für den während des Erhebungsverfahrens wachgerufenen archaischen Persönlichkeitszustand bezeichnend ist, nimmt während des gerichtlichen Verfahrens im allgemeinen nicht ab, im Gegenteil: infolge der neuerlichen Besprechung der Einzelheiten, der wiederholten Bewußtmachung der kriminellen Handlung, wird die Beklemmung eher noch gesteigert. Die Beklemmung und das Gefühl der Unsicherheit zeigen während der ganzen Periode des Erhebungsverfahrens und später während der gerichtlichen Verhandlung die Form einer gleichmäßig ansteigenden Kurve. Der für die archaische Persönlichkeit bezeichnende grundlegende Beklemmungszustand wird nämlich durch die fortwährende Beschäftigung mit den die Beklemmung auslösenden Faktoren und Ereignissen natürlicherweise weiter verschärft, — diese Beklemmung kann sich infolge der ständigen Wiederholung der Einzelheiten derart vertiefen, daß sie eine Panik im »Täter« während der gerichtlichen Verhandlung auslöst. Der ganze Gang des gerichtlichen Verfahrens, die damit verbundenen, traditionellen Äußerlichkeiten tragen hierzu weitgehend bei: der Richter sitzt z. B. auf einem Podium, der Angeklagte steht vor ihm, — durch

diese und andere Förmlichkeiten wird das Gefühl der Verlassenheit und Ausgeliefertheit im Angeklagten noch verstärkt. In der Dynamie der aktuellen Persönlichkeit tragen nämlich zum Wiederaufleben der archaischen Persönlichkeit auch diejenigen äußerlichen Umstände bei, daß der Angeklagte gezwungen ist, von unten auf die Richter hinaufzublicken, genau so, wie er im Kleinkindesalter auf die Erwachsenen emporgeschaut hat, — daraus folgt, daß aus seiner Erinnerungswelt auch derselbe Gefühlszustand wachgerufen wird: er fühlt sich für sehr klein, und die »Mächte«, die über ihn urteilen und seine Strafe bestimmen, schätzt er für übergroß und gewaltig ein. Der weitere Gang des gerichtlichen Verfahrens, die Anklagerede des Staatsanwaltes, die Rede des Verteidigers repräsentieren eigentlich die in die Außenwelt projizierte Form des sich im Angeklagten abspielenden »Gewissenskonfliktes«, und zwar in einer dramatisierten Form. Das ganze gerichtliche Verfahren ist nämlich im wesentlichen ein — zwar in spontaner Weise, aber dennoch — nach eigenartigen inneren Gesetzmäßigkeiten komponiertes Drama, das den Konflikt zwischen dem Individuum und der Gesellschaft bzw. der Kollektive vergegenwärtigt, dessen Faktoren aufleben läßt und hinausprojiziert. Der Angeklagte ist ein gleichzeitig aktiver und passiver Teilnehmer (das leidtragende Subjekt) dieses Dramas, und im Laufe dieses Dramas spielt sich die ganze Handlung — die von entscheidendem Einfluß auf den weiteren Lebensgang des



Angeklagten ist — auf einem enorm gesteigerten Spannungsniveau ab. Das Drama des gerichtlichen Verfahrens läßt also neben den aktuellen Problemen der Gegenwart, vielleicht in einer verdeckten Form, ein Erinnerungsmaterial auf dem Niveau der archaischen Persönlichkeit wieder aufleben. Das Problem der aktuellen Gegenwart bildet zusammen mit dem Erinnerungsmaterial der archaischen Persönlichkeit ein der letzteren entsprechendes »künstlerisches« Ganzes, oder besser ausgedrückt: ein Drama im wahren Sinne des Wortes, das in vielen Fällen eine Tragödie für das Individuum bedeutet. Wie bereits weiter oben darauf hingewiesen wurde, gelangt der Jugendliche in diese dramatischen Geschehnisse in einem Persönlichkeitszustand von verminderter Widerstandsfähigkeit, welche durch die während der Erhebung auftretende Beklemmung und durch das Schuldgefühl noch ausdrücklicher wird. Dies ist damit gleichbedeutend, daß das Erhebungsverfahren und die gerichtliche Verhandlung eigentlich eine einzige, zusammenhängende dramatische Handlung und ein dramatisches Erinnerungsmaterial bilden. Während dessen erlebt, vergegenwärtigt der Angeklagte sämtliche Faktoren auf der Oberfläche und in der Tiefe seiner Persönlichkeit, die ihn — direkt oder indirekt — zur Verübung des Deliktes getrieben haben, — er fühlt sich wiederum in die einzelnen Phasen des Deliktes sowie im Zusammenhang damit seines Lebens — also in seine Erinnerungen ein, er erlebt die Momente, die zu

seiner Entlastung vorgebracht werden können, und schließlich erlebt er das Werturteil der realen und die »Autorität« repräsentierenden »Macht«, das nicht nur gegenüber dem von ihm verübten Delikt, sondern auch gegenüber seiner Persönlichkeit, seinem ganzen Leben gefällt wird. Dieses komplexe Erlebnis ist bereits infolge seiner Intensität ein wahrhaftig erschütterndes, in vielen Fällen kathartischer, ja tragischer Vorgang. Während dieser Katharsis ist es von entscheidender Bedeutung, daß neben dem aktuell vorliegenden Problem die bereits vor langem stattgefundenen, in der »Vergangenheit« versunkenen, bloß in der Erinnerungswelt existierenden Erlebnisse während der Verhandlung in der affektiven Welt wiederum lebendig, wiederum zur »Gegenwart« werden. Während dessen sieht sich der Angeklagte genötigt, sämtliche, früher zur Ausbildung gelangten und in seine Persönlichkeitsstruktur eingebauten kettenartigen reflektorischen Vorgänge, sämtliche Reaktionsarten auf die Reize preiszugeben und sein ganzes Leben neu zu bewerten. In günstigen Fällen tritt das Individuum unter dem Einfluß dieses erschütternden Erlebnisses den Weg der »Abklärung«, der »Beruhigung«, der »Besserung« an, bei einer tragischen Wandlung kann hingegen der Zerfall der ganzen Persönlichkeit — mit seinen sämtlichen unerwünschten Folgen — eintreten. Sowohl das Erhebungsverfahren wie auch die gerichtliche Verhandlung können nicht einmal für den erwachsenen Delinquenten mit einer



vollentwickelten Persönlichkeitsstruktur, als gleichgültig bezeichnet werden. Um so mehr bilden sie ein erschütterndes, furchterregendes Ereignis, einen gefährlichen Zustand für das Kind oder für den Jugendlichen, deren Persönlichkeit noch in Entwicklung begriffen ist oder bereits eine Störung erlitten hat. Vor der Pubertät ist eine Erlebnisserie von solcher Intensität deshalb gefährlich, weil in diesem Lebensalter die Dekompensationsreizschwelle der Reaktionen der Persönlichkeit — selbst unter normalen Bedingungen — relativ niedrig ist, und während der Pubertät rufen die mit der normalen Pubertät einhergehende, gesteigerte affektive und emotionelle Labilität einen Persönlichkeitszustand von verminderter Widerstandsfähigkeit hervor. Es ist also ohne weiteres verständlich, daß für delinquente Kinder oder an einer Persönlichkeitsstörung leidende Jugendliche, weder die Verübung der kriminellen Handlung noch die Erhebung und das gerichtliche Verfahren gleichgültig sind. Alle drei Phasen der Ereignisserie sind von einer tiefdringenden, äußerst intensiven Einwirkung auf den Angeklagten, der gezwungen ist, sozusagen sämtliche Verteidigungspositionen aufzugeben und der sich — verlassen, hilflos und ausgeliefert — in einer ganz neuen inneren und äußeren Lage befindet, in der er neue Reaktionsarten, neue Adaptationsmethoden und neue kettenartig verbundene, reflektorische Vorgänge auszubilden hätte, und zwar in einer ihm gegenüber gleichgültigen, ja sogar oft ein wenig

feindlichen Umgebung. In diesem Persönlichkeitszustand und nach diesen Ereignissen tritt der mit einer Persönlichkeitsstörung behaftete Jugendliche die Abbüßung seiner »Strafe« an.

### c) Analyse der Wirkungen der Abbüßung der »Strafe«

Die »Bestrafung«, die Maßnahme, wodurch das Verfahren abgeschlossen wird, kann die Vorschrift einer Probezeit ohne Urteilsfällung sein, es kann ein gerichtlicher Verweis dem Angeklagten erteilt werden, oder er wird durch ein Urteil in eine Korrekptionsanstalt bzw. in das Gefängnis der Jugendlichen eingewiesen. Vom psychologischen Standpunkt weisen diese »Strafen« bzw. Maßnahmen grundlegende Unterschiede für das Individuum auf. Die Vorschrift einer Probezeit, der gerichtliche Verweis, ja sogar die Fürsorgeerziehung haben bei der gegenwärtigen Form der Korrekptionshäuser eher einen erzieherischen Charakter, sie dienen dem Zwecke der Verbesserung und haben kaum die Eigenart einer »Bestrafung«. Bei einer Verweisung in das Gefängnis der Jugendlichen tritt aber bereits der strafende Charakter des Urteils in den Vordergrund. Unabhängig von der Form der Maßnahmen oder Bestrafung bedeuten aber der Antritt und die Abbüßung der Strafe eine neue Lebensperiode für das Individuum, oder einen Wiederbeginn seines Lebens. Der Vorgang dieses Wiederbeginnes kann sich in der Folge verschiedenartig gestalten, je nachdem,



ob die neue Umgebung dem an einer Persönlichkeitsstörung leidenden Individuum bei der Ausbildung von neuen Verhaltensarten, neuen kettenartigen reflektorischen Vorgängen, neuen Reaktionen auf die Reize, neuen Werturteilen und neuen Adaptationsarten behilflich ist, oder das Individuum seinem Schicksal überlassen wird, und die weitere Entwicklung seiner Persönlichkeit dem Zufall und den spontanen Umwelteinflüssen überlassen wird. Für den mit einer Persönlichkeitsstörung behafteten jugendlichen Delinquenten wäre die therapeutische Fürsorgeerziehung, sowie die Sorge für seine Beschäftigung von außerordentlicher Wichtigkeit. Der systematische Ausbau der Prinzipien dieser Arbeit und ihre praktische Durchführung bilden einen selbständigen wissenschaftlichen Forschungszweig der Psychologie bzw. der Psychotherapie.

Wir haben es versucht, den psychologischen Zustand des Angeklagten während der Erhebung und des gerichtlichen Verfahrens sowie die damit verbundenen Ereignisse vom Gesichtspunkt der betroffenen Jugendlichen zu analysieren. Dabei sind wir zur Schlußfolgerung gelangt, daß der Gang der traditionellen Untersuchungs- und gerichtlichen Verfahren für sich allein eine tiefgreifende Änderung in der bereits gestörten Persönlichkeitsstruktur des Jugendlichen herbeizuführen vermag. Es handelt sich um eine Serie von Ereignissen und Einwirkungen, die — falls sie erfolgreich sind — eine so tiefgreifende und grundlegende Änderung der Per-

sönlichkeit bedingen, daß die gewohnten kettenartigen reflektorischen Vorgänge, die Reaktionsarten auf die Reize und die Verhaltensformen des Individuums verschwinden und der verurteilte Jugendliche in einen zum Wiederbeginn seines Lebens geeigneten psychischen Zustand gelangt. In diesem Zustand ist jedoch die Persönlichkeit des Jugendlichen äußerst verletzlich, von verminderter Widerstandsfähigkeit, einsam und ausgeliefert; seine Freiheit und sein Selbstbestimmungsrecht werden von der »Strafe« oder von den ihm gegenüber getroffenen Maßnahmen entweder völlig aufgehoben oder stark eingeschränkt. In diesem Zustand gelangt der Jugendliche in die Anstalt, wo er die bemessene Strafzeit abzubüßen hat. Für die weitere Entwicklung seiner Persönlichkeit ist diese neue Umgebung von außerordentlicher Bedeutung. Die primäre Zielsetzung der Verbesserungs- und Erziehungsanstalten besteht in der Umerziehung und in der Angewöhnung des Individuums zur systematischen Arbeit. Der Jugendliche gelangt in eine neue Kollektive, die aber — wenigstens gegenwärtig — keine nach psychologischen Gesichtspunkten geleitete und selektierte Kollektive ist. Die Eigenart dieser Verbesserungsanstalten, die in ihnen herrschende Stimmung hängt von mehreren Faktoren ab: in erster Reihe von den Jugendlichen der Kollektive, die bereits leichtere oder schwerere Delikte verübt haben, von ihrem Charakter, von ihrer Vergangenheit, von ihrem Erinnerungsmaterial sowie von der inneren Struktur der



einzelnen Gruppen, die sich in diesen Korrekptionsanstalten gebildet haben. Die meisten Verbesserungs- und Erziehungsanstalten stehen gegenwärtig unter der Leitung von Lehrern und Erziehern, die aber keine Mitglieder der Kollektive sind. In der Umerziehung, Charakterbildung sowie bei der Formung von neuen Verhaltensweisen kommt außerdem den Werkführern eine sehr wichtige Rolle zu, die den Jugendlichen den berufsmäßigen Unterricht erteilen. Diese Werkführer verfügen meist über weitgehende berufsmäßige Kenntnisse, große Bewandertheit in ihrem Fach, jedoch höchstens über praktische pädagogische Kenntnisse. Mit ihren affektiven und theoretischen Problemen sind diese Lehrlinge — selbst beim besten Willen ihrer Leiter — gewöhnlich sich selbst überlassen. Die Anpassung an die Kollektive unterliegt nur auf einer realen Ebene einer Lenkung und Kontrolle, sie erstreckt sich jedoch nicht auf die Lösung und Bewußtmachung der affektiven Probleme. Dies bedeutet, daß der an einer Persönlichkeitsstörung leidende Jugendliche — was seine affektiven Probleme anbelangt — völlig sich selbst, dem Zufall und seinen eventuellen Verbindungen mit den gleichgesinnten Kameraden überlassen ist. Da eine anhaltende Einsamkeit dem Kind bzw. dem Jugendlichen auch unter normalen Bedingungen unerträglich ist, kommen in diesen geschlossenen Kollektiven gewöhnlich intime Freundschaften, Identifizierungen und Selbst-Identifikationen in einer vehementen und

nicht immer erwünschten Form zustande. Der Charakter und Ton dieser Freundschaften, dieser Gruppen wird im allgemeinen von den gewaltsamsten, entschlossensten und aggressivsten Jugendlichen bestimmt, — und oft wirkt sich die Persönlichkeit eines solchen Jugendlichen in dominanter Weise auf die Art der ganzen Kollektive aus, und meist in einer nicht erwünschten Richtung. Bei den heutigen Methoden und Möglichkeiten erfolgt die Umerziehung nur auf einer realen Ebene, durch die Angewöhnung an die Arbeit, — das Wesen der Persönlichkeitsstörung, die emotionellen Probleme werden aber durch diese Methoden nicht berührt. Die Umerziehung beschränkt sich gegenwärtig nur auf die praktischen Offenbarungen der Persönlichkeitsstruktur, ihre weitere Gestaltung ist aber meist dem Zufall überlassen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in den Erziehungsanstalten und Korrekptionshäusern die Anwendung einer zielbewußten, an die individuellen Gegebenheiten angepaßten Psychotherapie — besonders im psychischen Zustand der Jugendlichen nach einem gerichtlichen Verfahren — unbedingt erforderlich und nützlich wäre, wobei sowohl die individuellen wie Gruppentherapien mit Erfolg angewandt werden könnten. In dieser Weise könnten die schädlichen Nebenwirkungen beseitigt oder wenigstens vermindert werden, die sich aus dem Zusammenleben von Jugendlichen notwendigerweise ergeben, die nach verschiedenem Vorleben sich verschiedener kriminellen Handlungen schuldig gemacht



haben und jetzt ihre »Strafen« in einem Gefängnis oder Korrektionshaus, in der Form eines Gruppenlebens mit anderen jugendlichen Delinquenten abbüßen. Dieser schwerwiegenden Aufgabe könnte nur ein entsprechend gebildeter und in den Fragen der modernen Psychotherapie bewandeter Fachmann Herr werden. Im Falle der erfolgreichen Lösung dieses Problems würde an die Stelle der gegenwärtigen, nicht befriedigenden korrektiven Erziehung eine fachgemäß geleitete Arbeitstherapie treten, wodurch auch die Persönlichkeit von sehr vielen Jugendlichen in eine günstige Richtung gelenkt werden könnte.

In die Besprechung der mit dem Gefängnis der Jugendlichen zusammenhängenden Probleme möchten wir diesmal nicht eingehen, weil die zu einer Gefängnisstrafe verurteilten Jugendlichen keine Kinder mehr sind, ihre Probleme an der Grenze zwischen dem Kindesalter und dem Erwachsenenalter liegen, deren Erörterung über den Rahmen unserer vorliegenden Arbeit hinausgeht.

Es sei noch bemerkt, daß sowohl in den Korrektionshäusern wie auch im Gefängnis der Jugendlichen den sexuellen Problemen eine große Bedeutung zukommt. Durch die vernunftgemäße Besprechung und Bewußtmachung dieser Probleme und durch die richtige Stellungnahme in ihnen könnte dem Auftritt von massenhysterischen Erscheinungen vorgebeugt werden. Auch hierzu sind eingehende psychotherapeutische Kenntnisse, praktische Bewandert-

heit, Empfindsamkeit und Taktgefühl notwendig.

Im Schwerpunkt der Abbüßung der »Strafe« seitens der mit einer Persönlichkeitsstörung behafteten Jugendlichen sowie im Mittelpunkt der anderen Maßnahmen, die in solchen Fällen getroffen werden, steht der Problembereich der affektiven Erziehung. Weiter oben haben wir es versucht, den Vorgang der affektiven Vorgänge in dem an einer Persönlichkeitsstörung leidenden und delinquenten Jugendlichen zu verfolgen, wobei wir zur Schlußfolgerung gelangten, daß das zentrale Problem der bis zur Kriminalität zugenommenen Persönlichkeitsstörung auf einem affektiven Niveau liegt; ferner, daß das Erhebungs- und das gerichtliche Verfahren auf dem Boden der von den früheren Lebensbedingungen hervorgerufenen Persönlichkeitsstörung eine vehemente Einwirkung auf das Individuum bedeuten, und daß der Jugendliche gegenwärtig weder im Korrektionshaus, noch im Gefängnis eine entsprechende und fachgemäße Hilfe zur Bearbeitung dieser komplexen Einwirkung bekommt. In der Bekämpfung der rückfälligen Kriminalität fällt aber diesem Problem eine entscheidende Bedeutung zu.

*d) Analyse der Periode nach der Abbüßung der Strafe. Rückkehr in die Gesellschaft. Aufgaben und Methoden der Fürsorge nach der Abbüßung der Strafe*

In unseren vorausgegangenen Ausführungen haben wir versucht, die



weitere Entwicklung der Persönlichkeitsstruktur des mit einer Persönlichkeitsstörung behafteten und eine kriminelle Handlung verübten Jugendlichen, die diese Weiterentwicklung beeinflussenden Faktoren sowie die Auswirkungen der Erhebung und des gerichtlichen Verfahrens auf die Persönlichkeit des Jugendlichen zu prüfen. Des weiteren haben wir den Wirkungsmechanismus der Abbüßung der »Strafe« und die psychologischen Faktoren der im Korrektionshaus verbrachten Periode analysiert. Auf Grund unserer Untersuchungen sind wir zur Folgerung gelangt, daß die Verübung des Deliktes eine Phase und gleichzeitig eine Erscheinungsform der affektiven Entwicklung, ja sogar der Entwicklung der Persönlichkeit selbst darstellt, und daß die Erhebung, die gerichtliche Verhandlung und die »Strafe« eigentlich den mit den traditionellen Methoden erfolgenden Abbau, die Abbröckelung der unter dem Einfluß der Umgebung, und im Laufe der sozialen Entwicklung ausgebildeten, von der normalen abweichenden, gestörten Persönlichkeitsstruktur bedeuten. Obwohl diese Maßnahmen durch den Schutz der Gesellschaft gerechtfertigt sind, ist es trotzdem wichtig zu wissen, daß wenn die Reorganisierung der Persönlichkeit nicht zielbewußt durchgeführt wird, keine Gewähr geleistet wird, daß die Zurückführung der Persönlichkeit eines solchen Jugendlichen, der an einer Persönlichkeitsstörung leidet und ein Delikt verübt hat, während der Abbüßung der »Strafe« sowie nachher, als er seinen Platz in der Gesellschaft

wiederum einnimmt, in einer erwünschten Form vor sich gehen wird. Es wurde noch betont, daß dies nur durch eine entsprechende, nach psychologischen Gesichtspunkten geleitete, berufsgemäße korrektive Erziehung bzw. eine solche Therapie und nachträgliche Fürsorge zu erreichen wäre. Nach dem Verlassen der »Straf-Anstalt« ergibt sich eine ganze Reihe von Aufgaben, die mit der weiteren Fürsorge der Jugendlichen zusammenhängen. Sie könnten im folgenden zusammengefaßt werden:

1. Die praktische Fürsorge: Unterbringung, Sicherung von Arbeitsgelegenheit und Sorge für einen Lebensunterhalt.

2. Vermittlungsaufgaben. Dadurch werden teils praktische, teils affektive Probleme berührt. Zwischen dem Jugendlichen und der Gesellschaft, die ihn jetzt wieder in sich aufnehmen wird, sollte am zweckmäßigsten ein auch psychologisch gebildeter sozialer Fürsorger oder eine Fürsorgerin vermitteln, die diesen Aufgabenkreis fachkundig versehen. Nach der lange Zeit hindurch in einer geschlossenen Kollektive geführten Lebensweise wirft bereits die Tatsache der Freiheit ernste Adaptationsprobleme auf. Außerdem kann bei der Mehrheit der Fälle der Jugendliche der Erinnerungen seiner kriminellen Vergangenheit und ihrer praktischen Folgen nur sehr schwer Herr werden. Selbst nach der Abbüßung der Strafe wird er von diesen Erinnerungen, von den Mitverbrechern, von der ganzen kriminellen Kollektive, der er angehört hatte, sehr oft »heimgesucht«. Der Vorgang



der Resozialisation ist eigentlich damit gleichbedeutend, daß der Jugendliche aus einer geschlossenen Kollektive in eine andere, offene Kollektive von anderer Form und mit anderen Zielsetzungen übertreten und dort Fuß fassen soll. Besonders anfänglich hat der Jugendliche verschiedene Schwierigkeiten zu bekämpfen, weil die Mitglieder der Gesellschaft im allgemeinen nur wenig Sympathie für Jugendliche mit einem kriminellen Vorleben haben, im Gegenteil: gewisse Vorurteile gegenüber ihnen hegen und Mißtrauen ihnen entgegenbringen. Die sich aus diesem Verhalten und aus der damit zusammenhängenden Unsicherheit ergebenden praktischen und affektiven Probleme können bei diesen Jugendlichen nur durch individuelle Beschäftigung und mittels kontinuierliche Fürsorge gelöst werden: dies sind die sog. Vermittlungsprobleme. Die zu dieser Arbeit bestimmten Personen sollen eine gründliche fachmäßige Ausbildung erhalten.

3. Außer den obigen Aufgaben kommt der therapeutischen Neubildung der Persönlichkeit mit gestörter Entwicklung eine große Bedeutung zu. Dies sei betont, weil der Jugendliche diese Aufgabe gegenwärtig meist ohne Hilfe, sich selbst überlassen, nach zufälligen, spontanen Einwirkungen der Umgebung zu bewältigen hat, und eine systematische, den individuellen Bedingungen angepaßte Lenkung vermißt. Wir möchten betonen, daß diese Aufgabe nicht nur eine pädagogische —, sondern eine spezielle Veranlagung, besondere Kenntnisse und auch

eine gewisse Praxis erfordernde psychotherapeutische Aufgabe ist.

Die Umbildung, Neugestaltung der Persönlichkeit erfolgt auf zwei Wegen: *a)* durch die Anknüpfung von ständigen, nicht zu festen, doch sicheren freundschaftlichen Beziehungen, wodurch dem Jugendlichen das Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit bei allen seinen Problemen verschafft wird, *b)* durch die allmähliche Lösung der affektiven Probleme, die bei der Ausbildung der kettenartigen reflektorischen Vorgänge, bei der Beantwortung der Reize sowohl in theoretischer wie praktischer Hinsicht im Jugendlichen auftauchen. Ohne die erwähnten affektiven Beziehungen ist die Neugestaltung der Persönlichkeit unmöglich, was aber die wichtigste Aufgabe des ganzen »Straf«-Verfahrens und der ihm folgenden fürsorglichen Maßnahmen ist.

Eine solche, auch psychologisch fachgemäß geleitete Fürsorge existiert in Ungarn nicht. Die erste Vorbedingung hierzu ist die Heranbildung von Fachleuten. Da zu diesem Aufgabenkreis über eingehende soziologische, psychologische, psychotherapeutische und pädagogische Kenntnisse verfügende Individuen notwendig sind, wäre ihre Ausbildung bestens im Rahmen der Psychologenausbildung zu lösen. Wir betonen die Fachmäßigkeit, weil zur Lösung der Aufgaben der gute Wille für sich allein, die affektive Disposition ebenso nicht genügen, wie sie z. B. zur Durchführung von chirurgischen Eingriffen nicht ausreichen würden. Es ist eine allgemein verbreitete falsche Ansicht, daß man



an psychologische Probleme auch mit dilettanten Mitteln herantreten kann. Dies ist aber hier genau so unmöglich wie auf anderen Gebieten, die eine berufliche Ausbildung erfordern. Wenn wir annehmen, daß die menschliche Psyche und die Persönlichkeit des Menschen tatsächlich, reell existierende und sich manifestierende Formen der Materienbewegung bzw. der Energie sind, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie auch erkennbar sind und daß man sich auch ihre Handhabung, ihre Behandlung unter normalen und pathologischen Bedingungen in gleicher Weise aneignen kann. Dies ist wiederum damit gleichbedeutend, daß zu diesen praktischen und theoretischen Tätigkeiten eine be-

sondere berufliche Ausbildung und berufliches Wissen erforderlich sind. Sämtliche Organe, Anstalten und Behörden, die sich mit den weiter oben erwähnten Kindern und Jugendlichen beschäftigen, werden diesen erhabenen Aufgaben nur dann entsprechen können, wenn ihnen entsprechend ausgebildete und über eine reiche Praxis verfügende Fachleute in genügender Anzahl zugeteilt, und sämtliche objektiven Vorbedingungen zur Durchführung ihrer Arbeit gesichert werden. In dieser Weise können die erhabenen Zielsetzungen des neuen ungarischen Strafgesetzbuches auch in bezug auf die Jugendfürsorge nicht nur förmlich, sondern auch dem Wesen nach verwirklicht werden.

#### ZUSAMMENFASSUNG

1. In vorausgegangenen Arbeiten haben die Verfasser darauf hingewiesen, daß *a)* wenn das Kind oder der Jugendliche rechtzeitig, gleich am Anfang der Ausbildung der Persönlichkeitsstörung in einer entsprechenden Anstalt zur Behandlung gelangt und außer der Anwendung der klassischen pädiatrischen und psychologischen Verfahren auch die sozialen Probleme in der Umgebung gelöst werden können, diese kindlichen und jugendlichen Persönlichkeitsstörungen heilbar sind. Durch die therapeutischen Erfolge kann auch eine derartige Verschlimmerung der Persönlichkeitsstörungen verhütet werden, daß das Kind oder der Jugendliche zur Verübung von kriminellen Hand-

lungen getrieben wird. *b)* Wenn dagegen das Kind oder der Jugendliche verspätet zur Behandlung in eine entsprechende Anstalt gelangt, wenn sich die Persönlichkeitsstörung bereits derart verschlimmert hat, daß das Kind oder der Jugendliche ein Delikt verübt hat oder als Mittäter an der Verübung eines Deliktes beteiligt war, können durch ärztliche und psychologische Maßnahmen allein heutzutage keine Heileffekte erzielt werden. Außer den allgemeinen sozialen Maßnahmen sind in so schweren Fällen bereits die Strafverfügungen der allgemeinen gesellschaftlichen Gerichte, der Strafgerichte, die Anwendung von erzieherischen Maßnahmen, eventuell die Unterbringung in einer



Erziehungsanstalt, ja sogar im Gefängnis der Jugendlichen in Anspruch zu nehmen. *c)* Diese erzieherischen — und Strafmaßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte sowie der Strafgerichte bergen jedoch — genau wie auch zahlreiche Eingriffe des heilenden Arztes — neben ihren günstigen Möglichkeiten und guten Ergebnissen gegenwärtig auch gewisse Gefahren in sich. Wie der Arzt auf diese Eingriffe im Interesse der Heilung nicht verzichten darf, ist auch die Gesellschaft genötigt, diese mit Gefahren verbundenen Maßnahmen anzuwenden; in beiden Fällen ist aber die genaue Kenntnis der Gefahren, ja sogar der Möglichkeit der Gefahren unerläßlich.

2. Hinsichtlich der behördlichen Beurteilung der von Kindern verübten Regelverstößen und Verhaltenswidrigkeiten usw. sowie hinsichtlich der damit verbundenen Verfahren ist die nach dem Inkrafttreten des neuen ungarischen Strafgesetzbuches entstandene neue Lage dadurch gekennzeichnet, daß die Kinder vor der Vollendung des 14. Lebensjahres nicht zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können. Infolge dieser Verfügung haben sich die Aufgaben, der Wirkungskreis und die Verantwortung der Eltern, der Familie, der Schule und der Vormundschaftsbehörden außerordentlich vergrößert. Während diese Verfügung zu begrüßen ist, muß es aber als ungünstig bezeichnet werden, daß bei der Einführung dieser Wandlung die zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften nötigen Disziplinarmaß-

nahmen, ferner diejenigen Befugnisse, die zur Lenkung der Erziehung der Kinder und der Jugendlichen unerläßlich sind, näher nicht bestimmt worden sind. — Die dadurch entstandenen Probleme und die sich bietenden Möglichkeiten werden von den Verfassern eingehend besprochen.

3. Die Probleme der Jugendlichen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr werden in der folgenden Gliederung besprochen: *a)* der Einfluß des Ermittlungsverfahrens, *b)* des gerichtlichen Verfahrens, *c)* der Abbüßung der »Strafe« auf das Kind oder auf den Jugendlichen, *d)* Rückkehr des Jugendlichen in die Gesellschaft nach der Abbüßung der »Strafe« und die weitere Fürsorge.

*a)* Durch die Analyse der während der Erhebung entstandenen psychologischen Lage vom Gesichtspunkt des mit einer Persönlichkeitsstörung behafteten Kindes bzw. Jugendlichen sind die Verfasser zur Folgerung gelangt, daß die Einwirkungen des Erhebungsverfahrens eine ernste Gefahr für die Persönlichkeitsstruktur des Kindes oder des Jugendlichen bedeuten, da ihre Persönlichkeit ohnehin aufgelockert und unsicher ist, — in ungünstigen Fällen können sogar infolge der Häufung der ungünstigen Umstände irreversible Schädigungen auftreten. Bis ein solcher Jugendliche vor das Gericht kommt, war er bereits dem Einfluß einer ganzen Serie von ungünstigen Einwirkungen ausgesetzt, was zu einer stets zunehmenden psychischen Spannung in ihm geführt hat, oder wodurch eventuell ein archaischer Persönlichkeitszustand in



ihm wachgerufen wurde. Die bezeichnendsten Symptome dieser pathologisch gesteigerten psychischen Spannung sind die Beklemmung, das Gefühl der Verlassenheit, der Isolierung, und häufig das Gefühl, den Halt völlig verloren zu haben.

b) Die Beklemmung, die für den während der Erhebung wachgerufenen archaischen Persönlichkeitszustand bezeichnend ist, nimmt während des gerichtlichen Verfahrens im allgemeinen nicht ab, im Gegenteil: infolge der neuerlichen Besprechung der Einzelheiten, der wiederholten Bewußtmachung der kriminellen Handlung wird die Beklemmung eher noch gesteigert. Das ganze gerichtliche Verfahren ist nämlich im wesentlichen ein — zwar in spontaner Weise — künstlerisch komponiertes Drama, das den Konflikt zwischen dem Individuum und der Gesellschaft bzw. der Kollektive vergegenwärtigt, dessen Faktoren aufleben läßt und hinausprojiziert. Das ganze Drama des gerichtlichen Verfahrens läßt also neben den aktuellen Problemen der Gegenwart vielleicht in einer verdeckten Form ein Erinnerungsmaterial auf dem Niveau der archaischen Persönlichkeit wieder aufleben. Das Problem der aktuellen Gegenwart bildet zusammen mit dem Erinnerungsmaterial der archaischen Persönlichkeit eine der letzteren entsprechende »künstlerische« Ganzheit, oder genauer ausgedrückt: ein Drama im wahren Sinne des Wortes, das in vielen Fällen eine Tragödie für das Individuum bedeutet. Der Jugendliche gelangt in diese dramatischen

Geschehnisse in einem Persönlichkeitszustand von verminderter Widerstandsfähigkeit. Für delinquente Kinder oder an einer Persönlichkeitsstörung leidende Jugendliche sind weder die Verübung der kriminellen Handlung noch die Erhebung und das gerichtliche Verfahren gleichgültige Geschehnisse. Alle drei Phasen dieser Ereignisserie sind von einer tiefdringenden, äußerst intensiven Wirkung auf den Angeklagten, der gezwungen ist, sozusagen sämtliche Verteidigungspositionen aufzugeben und sich — verlassen, hilflos und ausgeliefert — in einer ganz neuen inneren und äußeren Lage befindet, in der er neue Reaktionsarten, neue Adaptationsmethoden, und neue kettenartig verbundene, reflektorische Vorgänge auszubilden hätte, und dies in einer ihm gegenüber gleichgültigen, ja oft sogar feindlichen Umgebung. In diesem Persönlichkeitszustand und nach diesen Ereignissen tritt der mit einer Persönlichkeitsstörung behaftete Jugendliche die Abbüßung seiner »Strafe« an.

c) Die Abbüßung der »Strafe«. Auf Grund ihrer Untersuchungen sind die Verfasser zur Schlußfolgerung gelangt, daß die Verübung des Deliktes eine Phase und gleichzeitig eine Erscheinungsform der affektiven Entwicklung, ja sogar der Entwicklung der Persönlichkeit selbst darstellt, und daß die Erhebung, die gerichtliche Verhandlung und die »Strafe« eigentlich den mit den traditionellen Methoden erfolgenden Abbau, die Zerbröckelung der unter dem Einfluß der Umgebung und im Laufe der



sozialen Entwicklung ausgebildeten, von der normalen abweichenden, gestörten Persönlichkeitsstruktur bedeuten. Das dominante Problem bei der »Bestrafung« der mit einer Persönlichkeitsstörung behafteten Kinder und Jugendlichen, die ein Delikt verübt haben, — oder bei den ihnen gegenüber getroffenen anderen Maßnahmen ist nach der Auffassung der Autoren gegenwärtig der Problembereich der affektiven Erziehung. Die Auswirkungen der Abbüßung der »Strafe« auf den Täter werden eingehend besprochen.

4. Nach dem Verlassen der »Straf«-Anstalt ergibt sich eine ganze Reihe von Aufgaben, die mit der weiteren Fürsorge im Interesse der Jugendlichen zusammenhängen: *a)* die praktische Fürsorge, *b)* Vermittlungsprobleme, *c)* die therapeutische Neubildung der Persönlichkeit mit ge-

störter Entwicklung. Die Verfasser berichten über ihre diesbezüglichen Erfahrungen. Die erste Vorbedingung ist die Heranbildung von psychologisch fachgemäß geschulten Fachleuten. Das ganze Arbeitsgebiet birgt große Schwierigkeiten in sich und der gute Wille, die affektive Disposition sind für sich allein nicht genügend. Sämtliche Organe, Anstalten und Behörden, die sich mit an einer Persönlichkeitsstörung leidenden und zur Kriminalität getriebenen Kindern und Jugendlichen beschäftigen, werden den ihnen anvertrauten erhabenen Aufgaben nur dann entsprechen können, wenn ihnen entsprechend ausgebildete und über reiche Erfahrungen verfügende Fachleute in genügender Anzahl zugeteilt und sämtliche objektive Vorbedingungen zur Durchführung ihrer Arbeit gesichert werden.

Prof. Dr. P. GEGESI KISS

Bókay J. u. 53.

Budapest VIII., Ungarn